

Bedingungen für die Reiseversicherungen der ELVIA Reiseversicherungsgesellschaft, Niederlassung für Deutschland

Im Folgenden kurz ELVIA genannt

Allgemeine Bestimmungen für ELVIA Reiseversicherungen

AVB AB Corsica Ferries 02

Die nachstehenden Regelungen unter §§ 1 bis 10 gelten für alle ELVIA Reiseversicherungen.

§ 1 Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind die namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsnachweis beschriebene Personenkreis, sofern die Versicherungsprämie gezahlt wurde.

§ 2 Für welche Reise gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt für die jeweils versicherte Reise im vereinbarten Geltungsbereich.

§ 3 Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz tritt nur dann in Kraft, wenn die Prämie vor Reiseantritt gezahlt wurde.

Der Versicherungsschutz

1. beginnt

- a) in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung mit dem Abschluss des Versicherungsvertrags für die gebuchte Reise;
 - b) in den übrigen Versicherungssparten mit dem Antritt der versicherten Reise;
2. endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Beendigung der versicherten Reise;
3. verlängert sich über das planmäßige Reiseende hinaus, wenn die vereinbarte Versicherung die gesamte geplante Reise erfasst und sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

§ 4 Wann ist die Prämie zu zahlen?

Die Prämie ist gegen Aushändigung des Versicherungsscheins zu zahlen.

§ 5 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

Nicht versichert sind

1. Schäden durch Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Kernenergie und Eingriffe von hoher Hand;
2. Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt.

§ 6 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,
 - a) den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;

- b) den Schaden unverzüglich der ELVIA anzuzeigen;
- c) das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und der ELVIA jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Original-Rechnungen und -Belege einzureichen, gegebenenfalls die Ärzte – einschließlich der Ärzte der ELVIA Assistance-Notrufzentrale – von der Schweigepflicht zu entbinden und es der ELVIA zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen.

2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist die ELVIA von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die ELVIA jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung hat.

§ 7 Wann zahlt die ELVIA die Entschädigung?

Hat die ELVIA die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt.

§ 8 Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die ELVIA über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
2. Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen Ersatzansprüche an die ELVIA abzutreten.
3. Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen – ausgenommen Sachversicherungen – gehen der Eintrittspflicht der ELVIA vor. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Leistungen der Sozialversicherungsträger.

Nimmt die versicherte Person unter Vorlage von Original-Belegen zunächst die ELVIA in Anspruch, tritt diese in Vorleistung.

§ 9 Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung?

Die ELVIA wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person

1. nach Eintritt des Versicherungsfalls versucht, die ELVIA durch unzutreffende Angaben über Umstände zu täuschen, die für die Leistungspflicht nach Grund und/oder Höhe von Bedeutung sind;
2. den geltend gemachten Anspruch nach Ablehnung der Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend macht. Die Frist beginnt erst, nachdem die ELVIA den Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.

§ 10 Welches Gericht ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig, welches Recht findet Anwendung?

Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person München oder der Sitz des Vermittlers.

Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

AVB RR Corsica Ferries 02

§ 1 Was ist bei Nichtantritt der Reise und bei verspätetem Reiseantritt versichert?

1. Bei Nichtantritt der Reise sind die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement versichert.
2. Bei verspätetem Reiseantritt aus einem der unter § 2 genannten Gründe oder wegen einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln um mehr als zwei Stunden erstattet die ELVIA die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Anreise bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise entstanden wären.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen erbringt die ELVIA die Leistungen?

1. Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
 - Tod;
 - schwere Unfallverletzung;
 - unerwartete schwere Erkrankung;
 - Impfunverträglichkeit;
 - Schwangerschaft, sofern der Reiseantritt infolge dessen nicht möglich oder nicht zumutbar ist;
 - Schaden am Eigentum der versicherten Person durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Erdbeben oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder sofern die Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist;
 - Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;
 - unerwartete Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder eine mitreisende Person, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos war;
 - Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung während der Schul- oder Universitäts-Ausbildung, sofern die Reise vor dem ursprünglichen Prüfungstermin gebucht war und der Termin der Wiederholungsprüfung unerwartet in die Zeit der versicherten Reise fällt;
 - unerwartete Einberufung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornokosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden;
 - unerwartete schwere Erkrankung, schwere Unfallverletzung oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes der versicherten Person.
2. Risikopersonen sind
 - a) die Angehörigen der versicherten Person;
 - b) der Lebenspartner der versicherten Person oder einer der versicherten mitreisenden Personen;

- c) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;
- d) diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben, und deren Angehörige.
- e) Haben mehr als vier Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen und der Lebenspartner der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikopersonen.

§ 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht

1. für Risiken, die in § 5 der Allgemeinen Bestimmungen für ELVIA Reiseversicherungen genannt werden;
2. sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, ein Flugunglück oder aufgrund der Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegseignissen oder Terrorakten aufgetreten ist.

§ 4 Was muss die versicherte Person bei Eintritt eines der in § 2 genannten Ereignisse unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. die Reise unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Rücktrittskosten möglichst gering zu halten;
2. den Versicherungsnachweis und die Buchungsunterlagen mit der Stornokosten-Rechnung bei der ELVIA einzureichen;
3. schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft und Impfunverträglichkeit durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, psychiatrische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
4. zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen der ELVIA
 - eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen;
 - der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch die ELVIA über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit zur planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten;
5. bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen;
6. bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen.

§ 5 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Sofern nicht anders vereinbart, trägt die versicherte Person bei Nichtantritt der Reise wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung einen Selbstbehalt in Höhe von 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,-, sofern nicht akut notwendige vollstationäre Krankenhausbehandlung den Anlass zur Reiseabsage gegeben hat.

Reiseabbruch-Versicherung

AVB RA Corsica Ferries 02

§ 1 Welche zusätzlichen Leistungen bietet die ELVIA bei Reiseabbruch?

1. Organisation der Rückreise

Die ELVIA Assistance-Notrufzentrale organisiert auf Wunsch die Rückreise, wenn die versicherte Person die Reise aus einem der in § 2 AVB RR genannten Gründe nicht planmäßig beenden kann.

2. Kostenerstattung

Die ELVIA erstattet bei nicht planmäßiger Beendigung der Reise aus einem der in § 2 AVB RR genannten Gründe die nachstehend genannten Kosten:

- a) die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten nach Art und Qualität der gebuchten und versicherten Reise, sofern An- und Abreise mitgebucht und versichert sind;
 - b) den Wert der gebuchten und noch nicht genutzten Reiseleistung;
 - c) die zusätzlichen Kosten der Unterkunft der versicherten Person nach Art und Klasse der gebuchten und versicherten Leistung, wenn für die versicherte Person die planmäßige Beendigung der Reise nicht zumutbar ist, weil eine mitreisende Risikoperson wegen schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung nicht transportfähig ist und über den gebuchten Rückreisetermin hinaus in stationärer Behandlung bleiben muss.
 - d) Kann die versicherte Person einer gebuchten Rundreise wegen Krankheit oder Unfallverletzung vorübergehend nicht folgen, so erstattet die ELVIA die Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe, höchstens jedoch den Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistung.
 - e) Die während der Reise unerwartet schwer erkrankte oder schwer verletzte Person kann auf Wunsch anstelle der Leistung nach Nr. 2 a) bis c) einen Reisegutschein über den vollen Reisepreis der abgebrochenen Reise abzüglich Selbstbehalt wählen. Der Reisegutschein kann innerhalb von zwei Jahren bei der Buchungsstelle der gebuchten Reise bei einer Neubuchung eingelöst werden. Diese Leistung gilt nicht für Kreuzfahrten und Schiffsreisen.
3. Wird die Reise wegen Krankheit oder Unfallverletzung der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson nicht planmäßig beendet, so hat die versicherte Person unverzüglich Kontakt zur ELVIA Assistance-Notrufzentrale aufzunehmen. Die versicherte Person hat zur Aufklärung beizutragen und durch qualifizierte ärztliche Atteste nachzuweisen, dass die planmäßige Beendigung der Reise wegen der Schwere der Erkrankung nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Reise-Krankenversicherung

AVB RK Corsica Ferries 02

§ 1 Was ist versichert?

1. Versichert sind die Kosten

- a) der Heilbehandlung
- b) des Krankentransports
- c) der Überführung bei Tod

bei auf der Reise im Ausland akut eintretenden Krankheiten und Unfällen.

2. Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

§ 2 Welche Kosten werden bei Heilbehandlung im Ausland erstattet?

1. Die ELVIA ersetzt die Aufwendungen für die im Ausland notwendige ärztliche Hilfe. Dazu gehören die Kosten für

- a) ambulante Behandlung durch einen Arzt;
- b) Heilbehandlungen und Arzneimittel, die der versicherten Person ärztlich verordnet wurden;
- c) stationäre Behandlung im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen. Bei einer Frühgeburt werden (in Abweichung von § 1 AVB AB) auch die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes bis zu einem Betrag von € 100.000,- übernommen;
- d) den medizinisch notwendigen Krankentransport zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft;
- e) medizinisch notwendige Gehstützen und Miete eines Rollstuhls.

2. Die ELVIA erstattet die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit, insgesamt jedoch längstens bis zu 90 Tagen ab Beginn der Behandlung, sofern ein Rücktransport bis zum Ende der versicherten Reise wegen Transportunfähigkeit der versicherten Person nicht möglich ist.

3. Krankenhaustagegeld

Soweit im Versicherungsschein gesondert vereinbart, erhalten versicherte Personen bei medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung im Ausland wahlweise anstelle von Kostenersatz für die stationäre Heilbehandlung ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag, maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung.

§ 3 Welche Kosten erstattet die ELVIA bei Krankentransport und Überführung?

Die ELVIA erstattet

1. die Kosten für den medizinisch sinnvollen, ärztlich angeordneten Rücktransport der versicherten Person in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus;
2. die unmittelbaren Kosten für die Überführung des verstorbenen Versicherten zur Bestattung, wahlweise die unmittelbaren Kosten der Bestattung vor Ort bis maximal zur Höhe der Kosten der Überführung.

§ 4 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht für

1. Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, die ein Anlass für die Reise sind;
2. Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt oder zur Zeit des Versicherungsabschlusses bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste;
3. Zahnbehandlungen, die über schmerzstillende Behandlungen, Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien hinausgehen;
4. Massagen- und Wellness-Behandlung sowie die Anschaffung von Prothesen und Hilfsmitteln;
5. Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten und deren Folgen einschließlich Krankenrücktransport.

§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. im Falle stationärer Behandlung im Krankenhaus und vor Beginn umfangreicher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen sowie vor Abgabe von Zahlungsanerkennnissen unverzüglich Kontakt zur ELVIA Assistance-Notrufzentrale aufzunehmen;
2. ihrem Rücktransport oder der Rückführung in ihr Heimatland bei Bestehen der Transportfähigkeit zuzustimmen, wenn die ELVIA Assistance-Notrufzentrale den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigt.

§ 6 Welche zusätzlichen Regelungen gelten für den Versicherungsschutz der ELVIA Reise-Krankenversicherung während eines Reiseaufenthalts in Deutschland?

1. Während eines vorübergehenden Reiseaufenthalts in Deutschland bietet die ELVIA Versicherungsschutz, sofern der Versicherungsvertrag spätestens innerhalb der ersten zwei Werktage nach Einreise in Deutschland abgeschlossen und die Prämie gezahlt wird. Zum Nachweis der Einreise sind Kopien der Einreisedokumente oder die Flugtickets oder Fahrscheine vorzulegen.
2. Der Versicherungsschutz beginnt nach Zahlung der Prämie innerhalb der vereinbarten Laufzeit frühestens mit dem Grenzübertritt nach Deutschland und endet spätestens mit der Rückkehr in das Heimatland.
3. Innerhalb Deutschlands werden ambulante ärztliche und zahnärztliche Leistungen gem. § 2 höchstens mit dem 1,8-fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte, GOÄ, oder Gebührenordnung für Zahnärzte, GOZ, vergütet; überwiegend medizinisch-technische Leistungen werden höchstens mit dem 1,3-fachen Satz vergütet, Laborleistungen höchstens mit dem 1,15-fachen Satz. Die Kosten stationärer Behandlung laut § 2 Nr. 1 und 2 werden nach dem jeweils geltenden Regelsatz der gebietszuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse erstattet.

§ 7 Welche Leistungen bietet ELVIA versicherten Personen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland bei Reisen innerhalb Deutschlands?

1. Bei Reisen innerhalb Deutschlands erhalten versicherte Personen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland im Falle

medizinisch notwendiger vollstationärer Krankenhausbehandlung wegen einer während der Reise akut eingetretenen Krankheit oder Verletzung anstelle der Leistungen gem. § 2 und § 3 Krankenhaustagegeld in Höhe von € 50,- pro Tag.

2. Das Krankenhaustagegeld wird für die Dauer der medizinisch notwendigen vollstationären Behandlung, längstens jedoch bis zu 30 Tagen ab Beginn der Behandlung gezahlt.

Notruf-Versicherungen

Die ELVIA Assistance-Notrufzentrale ist mit der Durchführung der Beistandsleistungen der Reise-Notruf-Versicherung und der Autoschutzbrief-Versicherung beauftragt.

Reise-Notruf-Versicherung

AVB RN Corsica Ferries 02

§ 1 Welche Dienste bietet die ELVIA?

1. Die ELVIA bietet der versicherten Person während der Reise in nachstehend genannten Notfällen Hilfe und Beistand und trägt die entstehenden Kosten im jeweils bezeichneten Rahmen. Die Deckungsprüfung bleibt der ELVIA vorbehalten; Dienstleistungen und Kostenübernahme-Erklärungen der ELVIA Assistance-Notrufzentrale sowie die Beauftragung von Leistungsträgern beinhalten grundsätzlich kein Anerkenntnis der Eintrittspflicht der ELVIA aus dem Versicherungsvertrag gegenüber der versicherten Person.
2. Die ELVIA hat die Assistance-Notrufzentrale damit beauftragt, für die Versicherten der ELVIA die nachstehend genannten Dienstleistungen im 24-Stunden-Service zu erbringen.
3. Versäumt die versicherte Person, Kontakt zur ELVIA Assistance-Notrufzentrale aufzunehmen, so hat sie die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
4. Soweit die versicherte Person weder von der ELVIA noch von einem anderen Kostenträger die Erstattung verauslagter Beträge beanspruchen kann, hat die versicherte Person die Beträge innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an die ELVIA zurückzuzahlen.

§ 2 Welche Hilfeleistung bietet die ELVIA Assistance-Notrufzentrale bei Krankheit und Unfall?

1. Ambulante Behandlung

Die ELVIA Assistance-Notrufzentrale informiert auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und benennt, soweit möglich, einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt. Die ELVIA Assistance-Notrufzentrale stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt her.

2. Stationäre Behandlung

Bei stationärer Behandlung der versicherten Person in einem Krankenhaus erbringt die ELVIA Assistance-Notrufzentrale folgende Leistungen:

- a) Betreuung

Die ELVIA Assistance-Notrufzentrale stellt bei Bedarf über ihren Vertragsarzt Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und zu den behandelnden Krankenhausärzten her; sie sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die ELVIA Assistance-Notrufzentrale Angehörige der versicherten Person.

b) Krankenbesuche

Bei stationärer Behandlung der versicherten Person organisiert die ELVIA Assistance-Notrufzentrale auf Wunsch die Reise für eine der versicherten Person nahe stehende Person zum Ort des Krankenhausaufenthalts und zurück zum Wohnort. Die ELVIA übernimmt die Kosten der Beförderung bei lebensbedrohender Krankheit der versicherten Person oder bei stationärer Behandlungsdauer von mehr als zehn Tagen.

c) Kostenübernahme-Erklärung

Bei stationärer Krankenhausbehandlung gibt die ELVIA dem Krankenhaus eine Kostenübernahme-Erklärung bis zu € 13.000,-. Diese Erklärung beinhaltet keine Anerkennung der Leistungspflicht. Die ELVIA übernimmt im Namen der versicherten Person die Abrechnung mit dem zuständigen Kostenträger.

3. Krankenrücktransport

Sobald der Vertragsarzt der ELVIA Assistance-Notrufzentrale in Abstimmung mit den behandelnden Ärzten vor Ort es für medizinisch sinnvoll und vertretbar erachtet, organisiert die ELVIA Assistance-Notrufzentrale den Rücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanz-Flugzeugen) in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

§ 3 Beschafft die ELVIA Assistance-Notrufzentrale für die versicherte Person notwendige Arzneimittel?

Die ELVIA Assistance-Notrufzentrale übernimmt in Abstimmung mit dem Hausarzt der versicherten Person die Beschaffung ärztlich verordneter Arzneimittel und den Versand an die versicherte Person, soweit dies möglich ist. Die Kosten der Präparate hat die versicherte Person innerhalb eines Monats nach Reiseende an die ELVIA Assistance-Notrufzentrale zu erstatten.

§ 4 Welche Dienste leistet die ELVIA Assistance-Notrufzentrale bei Tod der versicherten Person?

Stirbt die versicherte Person während der Reise, organisiert die ELVIA Assistance-Notrufzentrale auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person zum Bestattungsort.

§ 5 Welche Leistungen erbringt die ELVIA Assistance-Notrufzentrale bei Reiseabbruch und verspäteter Rückreise?

1. Die ELVIA Assistance-Notrufzentrale organisiert die Rückreise, wenn die versicherte Person die Reise nicht planmäßig beenden kann, weil sie selbst, ihr Lebenspartner, oder bei Buchungen bis zu vier Personen eine mitreisende Person, oder ein Angehöriger des genannten Personenkreises, oder diejenige Person, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreut, von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen ist:

- Tod;
- schwere Unfallverletzung;
- unerwartete schwere Erkrankung.

2. Die ELVIA übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten für die Beförderung.

3. Wenn die versicherte Person nicht erreicht werden kann, bemüht sich die ELVIA Assistance-Notrufzentrale um einen Reiseruf. Die ELVIA übernimmt hierfür die Kosten.

§ 6 Welche Dienste bietet die ELVIA Assistance-Notrufzentrale in sonstigen Notfällen?

1. Umbuchungen

Versäumt die versicherte Person ein gebuchtes Verkehrsmittel oder ergeben sich Störungen bei den gebuchten Verkehrsmitteln, so ist die ELVIA Assistance-Notrufzentrale bei Umbuchungen behilflich. Umbuchungskosten und erhöhte Reisekosten trägt die versicherte Person. Auf Wunsch der versicherten Person informiert die ELVIA Assistance-Notrufzentrale Dritte über die Änderungen des vorgesehenen Reiseverlaufs.

2. Verlust von Reisezahlungsmitteln und Reisedokumenten

a) Kommt die versicherte Person in eine finanzielle Notlage, weil ihre Reisezahlungsmittel abhanden gekommen sind, stellt die ELVIA Assistance-Notrufzentrale den Kontakt zur Hausbank her. Die ELVIA Assistance-Notrufzentrale unterstützt die Hausbank bei der Übermittlung des zur Verfügung gestellten Betrags an die versicherte Person.

Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank innerhalb von 24 Stunden nicht möglich, stellt die ELVIA der versicherten Person zur Überbrückung ein Darlehen bis zu höchstens € 1.500,- zur Verfügung. Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Ende der Reise an die ELVIA zurückzuzahlen.

b) Kommen Kreditkarten oder Euroscheckkarten abhanden, hilft die ELVIA Assistance-Notrufzentrale bei der Sperrung der Karten. Die ELVIA Assistance-Notrufzentrale haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für etwaig entstehenden Vermögensschaden.

c) Bei Verlust von Reisedokumenten hilft die ELVIA Assistance-Notrufzentrale der versicherten Person bei der Ersatzbeschaffung.

2. Strafverfolgungsmaßnahmen

Wird die versicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, ist die ELVIA Assistance-Notrufzentrale bei der Beschaffung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. Die ELVIA streckt Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu € 3.000,- und, falls notwendig, Strafkaution bis zu € 13.000,- vor.

Die versicherte Person hat die verauslagten Beträge unverzüglich nach Rückreise, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten an die ELVIA zurückzuzahlen.

§ 7 Welche Kosten trägt die ELVIA bei Such-, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen?

Die ELVIA leistet Ersatz bis zu € 5.000,- für Such-, Rettungs- und Bergungskosten, wenn die versicherte Person nach einem Unfall gerettet oder geborgen werden muss, oder wenn die versicherte Person vermisst wird und zu befürchten ist, dass ihr etwas zugestoßen ist.

Reisegepäck-Versicherung

AVB RG Corsica Ferries 02

§ 1 Was ist versichert?

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs einschließlich Geschenke und Reiseandenken.

§ 2 Wann besteht Versicherungsschutz?

1. Aufgegebenes Gepäck
 - a) Versichert ist Reisegepäck, wenn es abhanden kommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebs oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.
 - b) Erreicht zur Beförderung aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung nicht am selben Tag wie die versicherte Person, werden die nachgewiesenen Aufwendungen für die Wiedererlangung des Gepäcks und für notwendige Ersatzbeschaffung zur Fortführung der Reise mit höchstens € 150,- je versicherter Person erstattet.
2. Reisegepäck im abgestellten Fahrzeug

Versicherungsschutz besteht bei Diebstahl aus einem abgestellten Fahrzeug und aus daran mit Verschluss gesicherten Packboxen, wenn

 - a) das Fahrzeug bzw. die Packboxen fest umschlossen und durch Verschluss gesichert sind und
 - b) der Schaden zwischen 06.00 und 22.00 Uhr eintritt. Bei einer Fahrtunterbrechung, die nicht länger als zwei Stunden dauert, besteht auch nachts Versicherungsschutz.
3. Übrige Reisezeit

Während der übrigen Reisezeit besteht Versicherungsschutz, wenn Reisegepäck abhanden kommt oder beschädigt wird durch

 - a) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, absichtliche Sachbeschädigung durch Dritte;
 - b) Unfälle, bei denen die versicherte Person eine schwere Verletzung erleidet oder das Transportmittel zu Schaden kommt;
 - c) Feuer, Elementarereignisse, höhere Gewalt.

§ 3 Für welche Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz, und welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

1. Von der Versicherung sind folgende Gegenstände ausgeschlossen:
 - a) Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art;
 - b) EDV-Geräte, Software, Mobiltelefone und Zubehör;
 - c) motorgetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge samt Zubehör.
2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes
 - a) Schmuck und Kostbarkeiten sind in Gepäck, das zur Beförderung aufgegeben ist, und im abgestellten Fahrzeug nicht versichert. Während der übrigen Reisezeit besteht Versicherungsschutz, wenn sie in einem Safe oder einem anderen ortsfesten, verschlossenen Behältnis verwahrt sind oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.
 - b) Foto-, Film- und Videoapparate jeweils samt Zubehör sind in Gepäck, das zur Beförderung aufgegeben ist, nur dann versichert, wenn sie in einem verschlossenen und durch Verschluss gesicherten Behältnis verpackt sind.
 - c) Vermögensfolgeschäden sind nicht versichert.
 - d) Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren sind nicht versichert.
 - e) Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.

§ 4 In welcher Höhe leistet die ELVIA Entschädigung?

1. Die Höchstentschädigung beträgt für
 - a) Schmuck und Kostbarkeiten, Foto-, Film- und Videoapparate jeweils mit Zubehör sowie Pelze 50 % der Versicherungssumme;
 - b) Brillen und Kontaktlinsen € 250,- je Schadenfall.
 - c) Geschenke und Reiseandenken jeweils insgesamt bis zu 10 % der Versicherungssumme, maximal € 300,- je Versicherungsfall.
2. Bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzt die ELVIA im Versicherungsfall für alle übrigen Gegenstände des Reisegepäcks
 - a) den Zeitwert zu Schaden gekommener Sachen. Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrags; für während der Reise gekaufte Gegenstände höchstens den Kaufpreis;
 - b) die notwendigen Reparaturkosten für beschädigte Sachen und gegebenenfalls die verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
 - c) den Materialwert für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger;
 - d) die amtlichen Gebühren für die Wiederbeschaffung von Ausweisen.

§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

1. Schäden an aufgegebenem Gepäck müssen dem Beförderungsunternehmen bzw. dem Beherbergungsbetrieb unverzüglich gemeldet werden. Der ELVIA ist eine Schadenbestätigung des betreffenden Unternehmens einzureichen. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind dem Beförderungsunternehmen nach der Entdeckung unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushängung des Gepäckstücks schriftlich anzuzeigen.
2. Schäden durch strafbare Handlungen sind unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Der ELVIA ist eine Bescheinigung über die polizeiliche Meldung einzureichen.
3. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, kann die ELVIA von der Verpflichtung zur Leistung frei werden.

§ 6 Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung?

Die ELVIA ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben macht, auch wenn der ELVIA dadurch kein Nachteil entsteht.

Autoschutzbrief-Versicherung Corsica Ferries

AVB ASB Corsica Ferries 02

§ 1 Was ist versichert?

1. Die ELVIA leistet durch ihre Assistance-Notrufzentrale praktische Hilfe und Beistand, wenn das Reisefahrzeug der ver-

sicherten Person auf der Reise in einer Entfernung von mehr als 50 km vom Wohnort der versicherten Person durch eine Panne oder einen Unfall nicht mehr fahrtüchtig ist oder gestohlen wurde. Die Kosten der Beistandsleistung sowie die Aufwendungen für Verschrottung und zusätzliche Rückreisekosten trägt die ELVIA im jeweils genannten Rahmen.

2. Reparaturkosten sind nicht versichert.
3. Der Versicherungsschutz gilt nur, wenn das Fahrzeug die Zulassung des TÜV (Technischen Überwachungsvereins) hat bzw. der geltenden Gesetzgebung des jeweiligen Landes, in welchem es betrieben wird, entspricht.
4. Als Reisefahrzeuge gelten auch Wohnwagen und Anhänger. Ausgeschlossen sind Mietfahrzeuge.

§ 2 Welche Hilfe bietet die ELVIA Assistance-Notrufzentrale bei Pannen und Unfällen?

Kann die Fahrt nach einer Panne oder einem Unfall des Reisefahrzeugs nicht unmittelbar fortgesetzt werden, erbringt die ELVIA Assistance-Notrufzentrale folgende Leistungen:

Organisatorische Hilfe zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs am Schadenort durch Pannenhilfefahrzeuge oder Abschleppen in die nächstgelegene Werkstatt. Die ELVIA trägt die Kosten bis zu € 300.

§ 3 Hilft die ELVIA Assistance-Notrufzentrale bei der Ersatzteilbeschaffung?

Können die notwendigen Ersatzteile für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft vor Ort nicht beschafft werden, veranlasst die ELVIA Assistance-Notrufzentrale die Zusendung auf schnellstmöglichem Weg. Die Versandkosten trägt die ELVIA.

§ 4 Welche Hilfe bietet die ELVIA Assistance-Notrufzentrale, wenn das Reisefahrzeug nicht kurzfristig repariert werden kann?

Kann das durch Unfall oder Panne liegen gebliebene Reisefahrzeug am Schadenort oder in dessen Umgebung nicht innerhalb von drei Werktagen wieder fahrtüchtig gemacht werden und liegt weder wirtschaftlicher noch technischer Totschaden vor, organisiert die ELVIA Assistance-Notrufzentrale den Rücktransport des Fahrzeugs an den Wohnort. Die Kosten für den Rücktransport trägt die ELVIA.

§ 5 Hilft die ELVIA Assistance-Notrufzentrale bei der Verschrottung des Fahrzeugs?

Die ELVIA Assistance-Notrufzentrale organisiert notfalls die Verschrottung des Reisefahrzeugs. Die ELVIA trägt hierfür die Kosten.

§ 6 Welche Hilfe bietet die ELVIA Assistance-Notrufzentrale, wenn das Fahrzeug im Ausland verzollt werden muss?

Die ELVIA Assistance-Notrufzentrale hilft bei der Erledigung der Zollformalitäten, wenn das Fahrzeug nach einem Totschaden oder Diebstahl im Ausland verzollt werden muss. Sie erstattet die Verfahrensgebühren, nicht jedoch den Zollbetrag und Steuern.

§ 7 Welche Kostenerstattung bietet die ELVIA, wenn die Reise nicht mit dem Reisefahrzeug fortgesetzt werden kann?

1. ELVIA stellt Ihnen ein Mietfahrzeug der Kategorie A (je nach örtlicher Verfügbarkeit) für maximal drei Tage zur Verfügung.
2. Wenn ELVIA Ihnen diese Leistung nicht am gleichen Tag zur Verfügung stellen kann, an dem Ihr Auto liegen geblieben ist, organisiert und trägt die ELVIA die Kosten für eine Hotel-Übernachtung am Schadenort bis zu einem Höchstbetrag von EUR 50,- pro versicherte Person
3. Die ELVIA trägt die Kosten der Weiterfahrt zum Zielort der Reise oder zurück zum Wohnort sowie die Kosten zur Abholung des reparierten Fahrzeugs – bis zu € 2.500,- (insgesamt).

§ 8 Unter welchen Voraussetzungen verwirkt die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistungen?

Die ELVIA ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person oder der berechtigte Fahrer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder nicht im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis war.

Bitte beachten Sie:

Für alle Versicherungssparten ist bei Beschwerden die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Grauhindorfer Straße 108, 53117 Bonn, zuständig.

Datenschutz:

Gemäß § 16 BDSG informieren wir Sie hiermit, dass im Schadenfall die Schadendaten gespeichert und gegebenenfalls an die in Frage kommenden Verbände der Versicherungswirtschaft und die betreffenden Rückversicherer zum gleichen Zweck übermittelt werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt.

Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

Was ist in jedem Schadenfall zu tun?

Der Versicherte hat den Schaden möglichst gering zu halten und nachzuweisen. Sichern Sie deshalb in jedem Fall bitte geeignete Nachweise zum Schadeneintritt (z. B. Schadenbestätigung, Attest) und zum Umfang des Schadens (z. B. Rechnungen, Belege).

Was müssen Sie tun, wenn fraglich ist, ob Sie Ihre Reise antreten können?

(Reise-Rücktrittskosten-Versicherung)

Ist die Teilnahme an einer Reise durch ein versichertes Ereignis (s. § 2 AVB RR 02) unzumutbar bzw. unmöglich, so müssen Sie die Reise **unverzüglich stornieren** und die ELVIA unterrichten. ACHTUNG: Tritt eine erhoffte Heilung oder Besserung nach Eintritt einer schweren Krankheit oder Unfallverletzung nicht ein, und wird deshalb später storniert,

so ersetzt ELVIA nicht die höheren Stornokosten, die dadurch entstehen. Zahlen Sie die vertragsgemäß anfallenden Stornokosten beim Veranstalter oder bei Ihrer Buchungsstelle. ELVIA ersetzt Ihnen diese Kosten im Versicherungsfall abzüglich des bedingungsgemäßen Selbstbehalts.

Dazu benötigt ELVIA:

- **Reisebestätigung** mit Angabe der gebuchten Leistung, der Reisteteilnehmer und des Reisepreises **samt Versicherungsnachweis**.
- **Stornokostenrechnung**
- Schadennachweis, z. B. **ärztliches Attest** (mit Geburtsdatum, Krankheits- und Behandlungsbeginn und Befund) oder polizeiliche Bestätigung eines Unglücksfalls und dergleichen. Einen **Vordruck für ein ärztliches Attest** können Sie bei ELVIA anfordern.

Was müssen Sie beachten, wenn Sie Ihre Reise nicht planmäßig beenden können?

(Reiseabbruch-Versicherung)

Ist die planmäßige Beendigung der Reise wegen unerwarteter schwerer Erkrankung nicht zumutbar, dann reichen Sie zur Erstattung von Kosten gemäß §§ 1 und 2 AVB RA 02 bitte **folgende Unterlagen** ein:

- **Reisebestätigung** mit Angabe der gebuchten Leistung, der Reisteteilnehmer und des Reisepreises **samt Versicherungsnachweis**.
- **Belege** über zusätzliche Rückreisekosten und Abrechnung des Reiseveranstalters über die nicht genutzten Leistungen.
- Schadennachweis, z. B. **ärztliches Attest vom Arzt am Urlaubsort** (mit Geburtsdatum, Krankheits- und Behandlungsbeginn und Befund) oder polizeiliche Bestätigung eines Unglücksfalls und dergleichen.

Wie verhalten Sie sich bei Krankheit, Verletzung oder anderen Notfällen während der Reise?

(Reise-Krankenversicherung/ Reise-Notruf-Versicherung)

Wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten, insbesondere vor Klinikaufenthalten, bitte unverzüglich an die Notruf-Zentrale der ELVIA Assistance, damit die adäquate Behandlung sichergestellt und notfalls der Rücktransport veranlasst werden kann.

Für die Erstattung Ihrer vor Ort verauslagten Kosten reichen Sie bitte **Originalrechnungen** und/oder **-rezepte** ein.

Wichtig: Aus den Rechnungen müssen der Name der behandelten Person, die Bezeichnung der Erkrankung, die Behandlungsdaten und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit den entsprechenden Kosten hervorgehen. Rezepte müssen Angaben über die verordneten Medikamente, die Preise und den Stempel der Apotheke enthalten.

Woran müssen Sie denken, wenn Ihr Gepäck beschädigt oder gestohlen wird?

(Reisegepäck-Versicherung)

Wenn Ihr Gepäck beim Transport beschädigt wird oder abhanden kommt, melden Sie dies bitte unverzüglich dem Beförderungsunternehmen. Stellen Sie den Schaden erst später (etwa beim Auspacken) fest, müssen Sie dies dem Beförderungsunternehmen innerhalb von sieben Tagen nach der Annahme schriftlich nachmelden.

Wichtig: Die **Fluggesellschaften** und die **Bahn** stellen Schadenbestätigungen aus, die Sie bei ELVIA einreichen müssen. Bei Schäden, die Sie am Urlaubsort feststellen, hilft Ihnen die Reiseleitung, eine schriftliche Bestätigung der Schadenmeldung zu erhalten.

Bei **Diebstahl** und anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine **Anzeige** bei der nächsten erreichbaren **Polizeidienststelle**. Lassen Sie sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben.

Wie verhalten Sie sich, wenn Ihr Fahrzeug durch eine Panne oder einen Unfall nicht mehr fahrtüchtig ist oder gestohlen wurde?

(Autoschutzbrief-Versicherung)

Wenden Sie sich in diesen Fällen an die Notrufzentrale der ELVIA Assistance. Diese hilft Ihnen unter anderem ggf. bei der Beschaffung von Ersatzteilen und stellt Ihnen für maximal drei Tage ein Mietfahrzeug der Kategorie A zur Verfügung, wenn die Reise nicht mit dem Fahrzeug fortgesetzt werden kann. Für die Erstattung vor Ort verauslagter versicherter Kosten reichen Sie bitte Originalrechnungen ein, aus denen die erbrachte Leistung und der genaue Preis ersichtlich sind.

Wichtig: Reichen Sie mit der Schadenmeldung den **Versicherungsschein/Prämienrechnung** oder die **Reisebestätigung mit Nachweis des Versicherungsabschlusses** sowie die übrigen Nachweise im Original ein!

Bitte richten Sie Schadenmeldungen mit den entsprechenden Nachweisen unverzüglich an:

ELVIA Reiseversicherungs-Gesellschaft AG, Schadenabteilung
Ludmillastr. 26, 81543 München
Telefon 089/6 24 24-0, Fax 089/6 24 24-222

REISE-NOTRUF-VERSICHERUNG und AUTOSCHUTZBRIEF-VERSICHERUNG

Bei Notfällen während der Reise ist die ELVIA Assistance 24 Stunden täglich für Sie da:

Telefon +49 (0) 89 6 24 24-403,

Fax +49 (0) 89 6 24 24-246